

# Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. II.

Nr. 28.

2. Juli 1864.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

---

## Bundesrathsbeschluß

in

Sachen des Rekurses des Hrn. Michael Blum in Füllinsdorf (Basel-Landschaft), betreffend Besteuerung der Niedergelassenen.

(Vom 23. Mai 1864.)

Der Schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Michael Blum und 19 anderer schweizerischer Niedergelassener in der Gemeinde Füllinsdorf, Kantons Basel-Landschaft, betreffend Besteuerung der Niedergelassenen;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Die Einwohnergemeinde Füllinsdorf hat am 4. Januar 1863 mit 24 gegen 8 Stimmen die Erhebung einer Armensteuer beschlossen nach dem Maßstabe von

- Fr. —. 90 per Fr. 1000 Kadasterschätzung;
- " 1. 80 " " " Kapitalien in Obligationen und Handschriften der Bürger;
- " 1. 50 von Jedermann, der das Bürgerholz bezieht und in der Gemeinde wohnt.

Die Einsassen (Niedergelassenen) in der Gemeinde, welche Grund- und Kapitalwerth besitzen, beschwerten sich darüber sowohl bei dem Regierungsrath als auch bei dem Landrathe des Kantons Basel-Landschaft. Der Beschluß des Landrathes vom 20. Juli 1863 geht dahin: Die Be-

schwerde sei wegen Inkompetenz des Landrathes abzuweisen, dabei sei aber der Regierungsrath zu beauftragen, mit aller Beförderung den Entwurf eines Gemeindesteuergesetzes auszuarbeiten und vorzulegen.

2. Mit Eingaben vom 24. September 1863 und 16. Mai 1864 haben 20 Niedergelassene zu Füllinsdorf gegen erwähnte Besteuerung auch bei dem Bundesrath Beschwerde erhoben und zur Begründung bemerkt: nach Art. 41 der Bundesverfassung könne ein Niedergelassener, wenn er wegen Verarmung der Niederlassungsgemeinde zur Last falle, in seine Heimat gewiesen werden. Da somit die Niederlassungsgemeinde keine Unterstützung zu gewähren verpflichtet sei, so könne sie auch nicht verlangen, daß die Niedergelassenen zur Unterstützung der Bürger beitragen, und zwar um so weniger, als einzelne der Rekurrenten (z. B. Murgauer) auch von ihren Heimatgemeinden ebenfalls für Armensteuern belangt werden. In Füllinsdorf erreiche die Zahl der Niedergelassenen nahezu diejenige der Bürger; die Gemeinde habe auch ansehnliche Güter, und dennoch gewähre sie den Niedergelassenen gar nichts. Es sei ungerecht, daß sie diese Steuern, Lasten und Beschwerden tragen sollen, ohne den mindesten Genußantheil zu erhalten. Vielmehr werden sie sogleich rücksichtslos ausgewiesen, obschon sie an den Landarmenspital ein Drittheil mehr zahlen als die Bürger des Kantons.

Die Rekurrenten stellen das Gesuch, es möchte die Ausführung des bezeichneten Armensteuerbeschlusses so lange sistirt bleiben, bis ein allgemein bezügliches Gesetz erlassen und die Pflichten der Einsäßen gegenüber den Ortsbürgern, und umgekehrt, auf billigere und humanere Grundlagen gestellt sein werden.

3. Die Regierung von Basel-Landschaft hat unterm 28. April 1864 hierauf geantwortet:

Der recurrierte Gemeindebeschluß vom 4. Januar 1863 habe schon am 10. gleichen Monats die regierungsräthliche Genehmigung erhalten. Er harmonire mit den in Kraft befindlichen Gesetzen, namentlich mit jenem vom 8. Dezember 1818, wonach für Acufnung der Armenfonds der ganze liegenschaftliche Besitz innerhalb eines Gemeindebannes tributär sei. Es sei auch allgemeiner Grundsatz, daß Liegenschaften da zu versteuern seien, wo sie sich befinden. Weder das Kapitalvermögen, noch der Erwerb der Einsäßen werde für die Armenkasse besteuert. Dieses System erscheine als gerecht und billig. Wenn in einer Gemeinde viele und reiche Niedergelassene sich anhäufen und den größten Theil des Grundbesitzes innerhalb der Gemeinde an sich bringen würden, so würde ein anderes System die Unterstützung der Armen unmöglich machen.

Die Regierung schließt mit dem Antrage auf Abweisung der Beschwerde.

In Erwägung:

- 1) die Belastung des Grundeigenthums mit Staats- oder Gemeindesteuern gehört in den Bereich der Kantone, und ein Einsprechen

der Bundesgewalt ist nur dann zulässig, wenn Bestimmungen der Bundesverfassung, z. B. über gleiche Behandlung der Angehörigen und Niedergelassenen verletzt werden oder die Besteuerung mit den Vorschriften der Kantonsverfassung im Widerspruch stehen würde, was aber hier nicht der Fall ist;

- 2) Art. 41, Ziffer 1, Litt. c und Ziffer 6, Litt. b zeigen, daß kein Kanton schuldig ist, den Niedergelassenen Armenunterstützung zu geben, weil die Gleichheit der Rechte sich offenbar nicht auf ökonomische Ansprüche an das Vermögen eines andern Kantons ausdehnt;
- 3) der Umstand, daß Einzelne der Rekurrenten auch vom Heimatkanton für Armensteuern (übrigens schwerlich vom Grundeigenthum in einem andern Kanton) angesucht werden, kann den Niederlassungskanton nicht hindern, das Steuerwesen bei sich nach seinem Ermessen einzurichten,

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Basel-Landschaft zuhanden der Gemeinde Füllinsdorf, so wie den Rekurrenten mitzutheilen, an letztere unter Beischluß ihrer Belegeakten.

Also beschlossen, Bern, den 23. Mai 1864.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

## B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Gehaltserhöhung für einige eidg. Beamte.

(Vom 8. Juni 1864.)

### Tit. I

Im verfloffenen Jahre hat das Besoldungsgezet vom 30. Heumonate 1858 in Beziehung auf verschiedene Beamte der Zentralverwaltung eine Abänderung im Sinne der Gehaltsvermehrung erfahren.

Der Beschluß der Bundesversammlung vom 29. Januar 1863 beschlug die Beamten der Telegraphenverwaltung, und derjenige vom 1. August 1863 die Beamten des Oberkriegskommissariates und der Zoll- und Postverwaltung.

Die unter jenen beiden Daten beschlossenen Besoldungserhöhungen für bloß einen Theil der eidg. Beamten hat nun zur Folge, daß, um das Gleichgewicht in den andern Zweigen der Administration herzustellen, eine weitere Revision der Besoldungen kaum abzuweisen sein wird. Wir meinen hierunter die Besoldung der Beamten der Bundeskanzlei, des politischen Departements, des Departements des Innern, der Justiz- und Polizei, des Militärdepartementes und der Finanzen, so wie der unter letzterm stehenden Verwaltungen.

Es ist vor Allem hervorzuheben, daß die Sekretäre des politischen Departements, des Departements des Innern und der Justiz auf Fr. 3000 und der Registrator, so wie die beiden Kanzleisekretäre auf Fr. 3000 — beziehungsweise auf Fr. 3200 — gestellt sind, während in Folge des

**Bundesrathsbeschluß in Aachen des Rekurses des Hrn. Michael Blum in Füllinsdorf (Basel-Landschaft), betreffend Besteuerung der Niedergelassenen. (Vom 23. Mai 1864.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1864
Date	
Data	
Seite	137-140
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 459

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.